

Rechtsschutz nach der Verwaltungsgerichtsordnung

Thema: Die besonderen Sachurteilsvoraussetzungen bei der Feststellungsklage

Außer den allgemeinen Sachurteilsvoraussetzungen müssen vorliegen:

1. Statthaftigkeit:

Die Feststellungsklage richtet sich auf die Feststellung des Bestehens/ Nichtbestehens eines öffentlich-rechtlichen Rechtsverhältnisses, § 43 Abs. 1 1. Alt. VwGO

- Rechtsverhältnis: bestimmte Rechtsbeziehungen zwischen Personen oder Personen und Sachen aufgrund eines konkreten Sachverhaltes
- es muss ein bestimmter (auch vergangener oder künftiger) Sachverhalt streitig sein, die Klärung abstrakter Rechtsfragen ist nicht feststellungsfähig
- Subsidiarität, § 43 Abs. 2 VwGO
 - Die Feststellungsklage ist nicht statthaft, wenn eine Gestaltungs- oder Leistungsklage statthaft ist
 - keine Subsidiarität, wenn die Feststellungsklage den weitergehenden Rechtsschutz bringt

Die Feststellungsklage richtet sich ferner auf die Feststellung der Nichtigkeit eines Verwaltungsaktes, § 43 Abs. 1 2. Alt. VwGO (vgl. dazu § 44 Abs. 5 VwGO).

2. Feststellungsinteresse

- allgemeines Feststellungsinteresse: Die Feststellungsklage setzt ein berechtigtes Interesse an der baldigen Feststellung voraus. Das umfasst jedes schutzwürdige Interesse rechtlicher, wirtschaftlicher oder ideeller Art.
- besonderes Feststellungsinteresse: Hat sich der Verwaltungsakt schon vor Klageerhebung erledigt, kann die Feststellung der Rechtswidrigkeit begehrt werden (keine Fortsetzungsfeststellungsklage nach § 113 Abs. 1 S. 4 VwGO). Dafür ist ein qualifiziertes Fortsetzungsfeststellungsinteresse notwendig, das vorliegt bei:
 - Wiederholungsgefahr
 - Rehabilitationsinteresse
 - Vorgreiflichkeit bezüglich künftiger Amtshaftungs- oder Schadensersatzansprüche

3. Klagebefugnis

Der Kläger muss eine subjektive Rechtsverletzung geltend machen (können), analog § 42 II VwGO

- aus einfach-gesetzlichen Vorschriften
- aus Grundrechten

beachte: kein Vorverfahren und keine Klagefrist (außer im Falle von § 54 BeamtStG).